



Übersetzung

STAATSRAT

Gesetzgebungsabteilung

Gutachten 55.454/3
vom 13. März 2014

über

einen Vorentwurf eines Dekrets ,zur Billigung des
Zusammenarbeitsabkommens zwischen dem Föederalstaat, der
Flämischen Gemeinschaft, der Französischen Gemeinschaft und der
Deutschsprachigen Gemeinschaft über die Durchführung der Aufträge
der Justizhäuser‘

Am 19. Februar 2014 wurde der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, von dem Minister für Familie, Gesundheit und Soziales der Deutschsprachigen Gemeinschaft darum gebeten, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen, ein Gutachten über einen Vorentwurf eines Dekrets ‚zur Billigung des Zusammenarbeitsabkommens zwischen dem Föderalstaat, der Flämischen Gemeinschaft, der Französischen Gemeinschaft und der Deutschsprachigen Gemeinschaft über die Durchführung der Aufträge der Justizhäuser‘ abzugeben.

Der Vorentwurf wurde von der dritten Kammer am 4. März 2014 untersucht. Die Kammer setzte sich zusammen aus Jo BAERT, Kammerpräsident, Jan SMETS und Kaat LEUS, Staatsräte, Jan VELAERS und Lieven DENYS, Beisitzer, und Greet VERBERCKMOES, Kanzler.

Der Bericht wurde von Frédéric VANNESTE, Auditor, vorgelegt.

Das Gutachten, dessen Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, wurde am 13. März 2014 abgegeben.

*

1. Unter Anwendung von Artikel 84 § 3 Absatz 1 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat hat sich die Gesetzgebungsabteilung auf die Untersuchung der Befugnis des erlassenden Organs, der Rechtsgrundlage¹ sowie der Frage, ob die vorgeschriebenen Formvorschriften eingehalten worden sind, beschränkt.

*

TRAGWEITE DES DEKRETVORENTWURFS

2. Der zur Begutachtung vorgelegte Dekretvorentwurf zielt darauf ab, dem Zusammenarbeitsabkommen vom 17. Dezember 2013 ‚zwischen dem Föderalstaat, der Flämischen Gemeinschaft, der Französischen Gemeinschaft und der Deutschsprachigen Gemeinschaft über die Durchführung der Aufträge der Justizhäuser‘ (nachstehend: das Zusammenarbeitsabkommen) zuzustimmen.

Mit dem Zusammenarbeitsabkommen wird an erster Stelle der durch das Sondergesetz vom 6. Januar 2014 über die sechste Staatsreform eingefügte Artikel 92bis § 4undecies des Sondergesetzes vom 8. August 1980 ‘zur Reform der Institutionen’ durchgeführt. Gemäß dieser Bestimmung schließen die Föderalbehörde und die Gemeinschaften auf jeden Fall ein Zusammenarbeitsabkommen für die Durchführung der in Artikel 5 § 1 Nr. III Absatz 2 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 erwähnten Aufträge, nämlich die von der Föderalbehörde bestimmten Aufträge, die die Justizhäuser bzw. die anderen Dienststellen der Gemeinschaften, die die Justizhäuser übernehmen, im Rahmen des Gerichtsverfahrens oder der Durchführung von Gerichtsentscheidungen ausüben.

Im Zusammenarbeitsabkommen wird eine Interministerielle Konferenz für die Justizhäuser eingerichtet (Artikel 2), die zentrale und lokale Konzertierung bezüglich der Durchführung der o.a. Aufgaben geregelt (Artikel 3 und 4), eine Vertretung der Justizhäuser in den ganz oder teilweise die Aufträge der Justizhäuser betreffenden Kompetenznetzen des Kollegiums der Generalprokuratoren (Artikel 5) vorgesehen, der Informationsaustausch zwischen den zuständigen Föderalbehörden und den Justizhäusern (Artikel 6), sowie der für die Durchführung ihrer Aufträge notwendige Zugang der Justizhäuser zu den Gerichts- und Verwaltungsakten (Artikel 7) und die Registrierung der Daten (Artikel 8) geregelt.

Schließlich enthält das Zusammenarbeitsabkommen eine Bestimmung bezüglich des Nationalen Zentrums für elektronische Überwachung (Artikel 9).

FORMVORSCHRIFTEN

3. Das Zusammenarbeitsabkommen enthält eine Reihe von Bestimmungen über den Zugang zu personenbezogenen Daten sowie über deren Registrierung und Austausch. Es ist zu empfehlen, die Stellungnahme des Ausschusses für den Schutz des Privatlebens über

¹ Da es sich um einen Dekretvorentwurf handelt, wird unter „Rechtsgrundlage“ die Übereinstimmung mit den höheren Rechtsnormen verstanden.

diese Bestimmungen in Anwendung von Artikel 29 § 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 1992 ‘über den Schutz des Privatlebens hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten’ einzuholen.

UNTERSUCHUNG DES DEKRETVORENTWURFS

4. Da der entworfene Dekret keine spezifische Bestimmung bezüglich seines Inkrafttretens enthält und in dem Zusammenarbeitsabkommen diesbezüglich auch nichts bestimmt wird, ist es ratsam dafür zu sorgen, dass das Dekret, sobald es vom Parlament gebilligt und von der Regierung sanktioniert worden ist, im Belgischen Staatsblatt so veröffentlicht wird, dass aufgrund Artikel 67 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 2014 über die sechste Staatsreform und Artikel 56 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 der zehnte Tag nach dieser Veröffentlichung frühestens am 1. Juli 2014 fällt.

Unter Berücksichtigung der aus Artikel 92bis § 1 Absatz 2 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 abgeleiteten Regel, der zufolge ein Zusammenarbeitsabkommen, das den Parlamenten zur Zustimmung vorgelegt wird, in Ermangelung einer abweichenden Regelung im Zusammenarbeitsabkommen, erst am zehnten Tag nach der Veröffentlichung des letzten gesetzgeberischen Akts zur Zustimmung zum Abkommen im Belgischen Staatsblatt in Kraft tritt, ist es übrigens ratsam die Veröffentlichung der verschiedenen Zustimmungsakten miteinander in Übereinstimmung zu bringen. Eventuell kann in allen Zustimmungsakten eine gleichlautende Inkraftsetzungsbestimmung aufgenommen werden.

UNTERSUCHUNG DES ZUSAMMENARBEITSABKOMMENS

Artikel 1

5. In Artikel 1 Nr. 3 Absatz 2 des Zusammenarbeitsabkommens werden einige Aufträge, die die Justizhäuser jetzt durchführen und die Gegenstand des Abkommens sind, aufgezählt. Obwohl es sich um eine Auflistung von Beispielen („Insbesondere“) handelt, könnte diese Auflistung um die Angabe der tatsächlich in der Begründung zum Vorentwurf eines Gesetzes zur Zustimmung zu dem Zusammenarbeitsabkommen, aber nicht in der erwähnten Bestimmung aufgezählten Aufträge ergänzt werden.

Artikel 3

6. Laut Artikel 3 § 2 letzter Strich des Zusammenarbeitsabkommens gehören vier durch das Kollegium der Prokuratoren des Königs bestellte Vertreter der Staatsanwaltschaften der Ersten Instanz gemäß einer paritätischen Verteilung nach Sprachzugehörigkeit zu dem

übergreifenden Konzertierungsorgan. Fraglich ist jedoch, ob die (mögliche) Beteiligung eines deutschsprachigen Magistraten auch nicht vorgesehen werden muss.

Artikel 6

7. Artikel 6 des Zusammenarbeitsabkommens bezieht sich auf den Informationsaustausch zwischen den zuständigen Föderalbehörden und den Justizhäusern. Bei dem Informationsaustausch wird das Gesetz vom 8. Dezember 1992 selbstverständlich berücksichtigt werden müssen.

8. Im zweiten Satz von Artikel 6 Absatz 2 des Zusammenarbeitsabkommens wird bestimmt, dass die Justizhäuser Zugang zu den für die Durchführung ihrer Aufträge notwendigen Informationen erhalten, die in den derzeitigen und zukünftigen Informationssystemen der föderalen Behörden gemäß den von den Parteien im Rahmen der Interministeriellen Konferenz für die Justizhäuser ausgearbeiteten Regeln aufgenommen worden sind. Diese Bestimmung muss selbstverständlich so gelesen werden, dass die Konzertierung über diese Regeln und die Vorbereitung dieser Regeln zwar in der o.a. Interministeriellen Konferenz stattfinden, aber dass diese Regeln selber auf angemessene Weise und von den zuständigen Behörden² festgelegt werden müssen.

Eine ähnliche Bemerkung gilt für die Artikel 8 § 3 und 9 Absatz 2 des Zusammenarbeitsabkommens.

Schlussbemerkungen

9. In der Begründung zum Entwurf, der zum Sondergesetz vom 6. Januar 2014 über die sechste Staatsreform geworden ist, wird voransgesetzt, dass das in Artikel 92*bis* § 4*undecies* des Sondergesetzes vom 8. August 1980 erwähnte Zusammenarbeitsabkommen Bestimmungen über die Mechanismen zur Beilegung der Konflikte zwischen dem Föderalstaat und den Gemeinschaften im Bereich der Durchführung der in Artikel 5 § 1 Nr. III Absatz 2 des letztgenannten Sondergesetzes erwähnten Aufträge enthalten muss. Das Zusammenarbeitsabkommen enthält jedoch diesbezüglich keine einzige Bestimmung, weder auf institutionellem Gebiet noch auf verfahrensmäßigem Gebiet. Fraglich ist deshalb, ob das Zusammenarbeitsabkommen nicht in diesem Punkt zu ergänzen ist.

² Unter Berücksichtigung des in Artikel 22 der Verfassung verankerten Legalitätsprinzips.

10. Das Zusammenarbeitsabkommen regelt die Konzertierung zwischen den Justizhäusern, dem für Justiz zuständigen Minister, den zuständigen Gemeinschaftsministern und bestimmten gerichtlichen Instanzen, sowie die Konzertierung auf lokale Ebene. Die Konzertierung auf zentraler und lokaler Ebene wird zurzeit im Königlichen Erlass vom 1. Oktober 2008 über die Zusammensetzung und die Arbeitsweise der Konzertierungsstrukturen in Sachen Harmonisierung der Durchführungsmodalitäten der Aufträge der Generaldirektion Justizhäuser der FÖD Justiz geregelt. Dieser in den Artikeln 3 und 4 des Zusammenarbeitsabkommens implizite aufgehobene Königliche Erlass sollte auch formell aufgehoben werden.

DER KANZLER

DER PRÄSIDENT

Greet VERBERCKMOES

Jo BAERT

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Roger WIMMER, Erster Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,

D. LANGBEEN